

## Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket



### Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche bzw. junge Erwachsene in Schulausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Unterstützung aus dem Bildungspaket bekommen, soweit eine der folgenden Sozialleistungen bezogen wird:

- Grundsicherung nach dem SGB II (ALG II oder Sozialgeld)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung wegen voller dauerhafter Erwerbsminderung)
- Wohngeld, bei gleichzeitigem Bezug von Kindergeld für das jeweilige Kind
- Kinderzuschlag, bei gleichzeitigem Anspruch auf Kindergeld für das jeweilige Kind
- Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG

Zusätzlich müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung vorliegen.

Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Leistungsträger:

→ **Jobcenter, Kreissozialamt oder Ausländeramt.**

### Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zu Gute kommen und nicht an komplizierten Verfahrensweisen scheitern.

Alle Leistungen werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung erfolgt bereits mit dem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag auf die jeweilige Leistung. Eine gesonderte Antragstellung ist nur bei Erhalt von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erforderlich.

Wichtig ist, dass Sie die Leistungen **rechtzeitig** bei dem zuständigen Leistungsträger beantragen.

Ihr/e zuständige/r Sachbearbeiter/-in hilft Ihnen gern weiter.

## Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler in jedem Schuljahr eine finanzielle Unterstützung, deren Höhe regelmäßig jährlich analog der Erhöhung der Regelbedarfe angepasst wird. Die aktuellen Beträge erfahren Sie von Ihrem/r zuständigen Sachbearbeiter/-in.

Der anzuerkennende Bedarf wird für das erste Schulhalbjahr im August und für das zweite Schulhalbjahr im Februar berücksichtigt. Eine gesonderte Antragstellung ist nur bei Erhalt von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erforderlich.

## Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die Schule nicht weiterhelfen kann, wird sich in vielen Fällen die Frage gezielter Nachhilfe stellen. Dies ist in der Regel mit Kosten verbunden, die sich viele Familien nicht leisten können. Kein Kind soll von notwendiger Lernförderung ausgeschlossen bleiben.

## Aufwendungen für das Mittagessen

Die Kosten für die Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können in Höhe der vollständig entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

## Zuschüsse für Klassenfahrten und Ausflüge

Für die Teilnahme Ihres Kindes an den Ausflügen im Klassenverbund oder der mehrtägigen Klassenfahrt können die Kosten ebenfalls übernommen werden. Gleiches gilt für die Teilnahme des Kindes an den Gemeinschaftsaktivitäten in Kindertageseinrichtungen.

## Zuschuss zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges zählen auch Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil.

## So erreichen Sie uns:

Jobcenter	Servicehotline: 03521 / 725-4040	<a href="mailto:Jobcenter.MEI@kreis-meissen.de">Jobcenter.MEI@kreis-meissen.de</a>
Kreissozialamt	Telefon: 03521 / 725-3102	<a href="mailto:Kreissozialamt@kreis-meissen.de">Kreissozialamt@kreis-meissen.de</a>
Ausländeramt	Telefon: 03521 / 725-1702	<a href="mailto:Auslaenderamt@kreis-meissen.de">Auslaenderamt@kreis-meissen.de</a>